

XVIII. So oft ein Advocaturater wieder diese und andere Ordnung handelt, sol desmal wenigstens in $\frac{1}{2}$ Gfl. Strafe, als die Strafe der Ordunachlässig verfallen, und Unsern Rätthen solche nach Befingraviren, vorbehalten, mit hin Unser Fiscalis in ordinaria juvezit zugegen seyn; auf die Contraventiones acht haben, unad protocollum-bemerken, bei dessen Verbleibung aber in dinicht weniger selbst verfallen, als Unsere Rätthe gehalten. denen Relationibus auch auf das in denen Schriften vorkOrdnungswiedrige Verfahren zu reflectiren, und dasselbe inden per Decretum zu ahnden. Wornach man sich zu richgeben auf Unserer Residenz Detmold den 6 October 1728.

Num. CXXXVI.

Num. CXXXVI.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1728.

Nachdem man wahrgenommen, daß von denen Procuratoribus! so wol, als Advocatis ordinariis die jüngst publicirte Verordnung noch in vielen Stücken außer Acht gelassen, auch von andern, welche in Numerum Advocatorum noch nicht recipiret, gleichwol in solcher Qualität die Handlung unterschrieben und exhibiret, sodann die gefertigte Schriften nicht per Procuratores ordinarios und zu gewöhnlicher Zeit in judicio, sondern durch die Partheien selbst, so damit die Rätthe nach wie vor in ihren Häusern oder auf den Gassen überlaufen, übergeben, theils auch post Duplicas noch Submissionschriften, Reccessus scripti und dergleichen ordnungswidrige Handlungen eingestochen, die transmissiones actorum, anstatt daß sie bei denen Submissionsrecessen ad protocollum mündlich veranlasset werden sollen, per Memorialia schriftlich nachgesüchet, die injungirte Beibringung der Vollmachten aber negligiret werden wollen, derenthalben wieder die anmaßliche Schriftstellere sowol als die Procuratores und und Partheien selbst die ordnungsmäßige Strafe statthafft: so werden vorse erste alle in letzterer und heutiger juridica exhibirte ordnungswidrige Schriften insgesamt hierdurch retradirer, anbej die Advocati, Procuratores und andere anmaßliche Schriftstellere in Betrachtung die Ordnung bishero noch nicht, wie gleichwol nummehro geschehen, gedruckt oder nachrichtlich zu bekommen gewesen, zwar noch vor dasmal mit der Strafe Declaration übersehen, dabei aber nachdrücklich erinuert, sich inskünftige allenthalben vor Ordnung zu

Nnnnn

con-

confirmiren, mit dem Anhang an diejenige, deren receptio noch zur Zeit ausgeset bis auf erfolgte Qualificatio und Admissio, sich dergleichen Anmaßung, wie in andern, als auch in Sachen, die nicht sie selbst, sondern die ihrige concerniren, zu enthalten, und wann sie sich etwan immittelt gebrauchen lassen wollen, die Schriften von einem der ordinairn Advocaten revidiren und unterschreiben zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß wider sie und ihre Partheien mit der Strafe nach der Ordnung ohnausbleiblich verfahren werden solle, wobei dann Fiscalis angewiesen wird, sich jedesmahl in ordinaria juridica einzufinden und da er Amts halber desfalls verhindert würde, Procuratorem fiscali zu substituiren, wornach sich mäßiglich zu achten hat. Signatum Detmold den 25 November 1728.

Gräßl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Rätke daselbst.



Num. CXXXVII.

Num CXXXVII.

Verordnung wegen der jungen Leute und Einlieger, von 1730.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Tügen hiemit männiglich zu wissen, wasmaßen Wir mißfällig vernommen, gestalt die junge Leute in Unserer Grafschaft, an statt daß sie, um sich zu behdriger Arbeit und Hauswirthschaft zu qualificiren, und das nöthige Behuf ihrer Subsistence zu erwerben, bei andern vor gewöhnliches Liedtlohn dienen solten, sich dessen entziehende, entweder bei ihren Eltern oder Angeshdrigen zum Müßiggang und Faulenzen sich gewöhnen, oder sich auf ihre eigene Hand setzen, und dergestalt bei denen durch Gottes Güte sich geäußerten wohlfeilen Zeiten, nach ihrer Commodität, ohne besondere Mühe und Arbeit so viel zu gewinnen vermeinen, woran sie ihr tägliches Auskommen haben können. Wann aber solches nicht weniger dem gemeinen Wesen höchst schädlich, als insbesondere wirlet, daß die Hausväter und Hausmütter sowol in denen Städten als auf dem platten Lande sich nicht nur von dem Behuf ihrer Hauswirthschafts nöthigen Dienstvolk entbibbet sehen, sondern auch erfahren müssen, daß dieses in der Arbeit sich sehr nachlässig und widerspenstig, anbei dermaßen frevel- und übermüthig bezeiget, daß die Hauswirthe sich öfters darunter äußerst verlegen befinden, bevorab da auch viele von selbigen außer Landes gehen, und dadurch sich sowol ihren Eigenthumsherrn, als dem Dienst des Vaterlandes entziehen, und Wir Uns demnach nicht entbrechen können, dawider Landesherrliche Verfügung zu thun; so ordnen und wollen Wir, daß die jungen Leute auf dem platten Lande männ- und weiblichen Geschlechts

Numm 2

schlechts